



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Aktuelles für Mitglieder

direkt

AUSGABE

52

28.11.2014

Gesetzliches Messwesen

Novelliertes Eichgesetz tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an die europäische Rechtsprechung zugestimmt. Zuvor hatte der Verordnungsentwurf am 10.10.2014 das europäische Notifizierungsverfahren sowie am 15.10.2014 das Bundeskabinett passiert. Ab 01.01.2015 gelten das neue Mess- und Eichgesetz sowie die neue Mess- und Eichverordnung (MessEV).

Einige Änderungen sind von den Unternehmen im Logistikbereich zu beachten:

Die derzeit geltende Eichordnung sieht bereits vor, dass Messergebnisse unter Nenngebrauchsbedingungen zustande kommen müssen (vgl. § 36 EichO). Eine Untersagung der Wägung unterhalb der Mindestlast ist bis dato nicht explizit genannt und ein Verstoß stellt aktuell auch keinen OWi-Tatbestand dar.

Mit dem notifizierten Entwurf der MessEV ist hinsichtlich des zulässigen Messbereiches eine Konkretisierung formuliert worden, demnach heißt es in § 23 „Wer ein Messgerät verwendet ..., muss sicherstellen, dass es ... innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird. ... darf Verkehrsfehlergrenzen nicht zu seinem Vorteil ausnutzen.“ Diese Anforderungen im Zusammenhang mit § 57 Nr. 1 „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 2 eine Verkehrsfehlergrenze ausnutzt“, stellt ab 01.01.2015 einen klaren OWi-Tatbestand dar.

Dabei setzt der nationale Gesetzgeber die Anforderungen der EU-Vorgaben jetzt eindeutig um. Die Mindestlast bei eichfähigen/geeichten Waagen und damit die untere Grenze des eichfähigen Wägebereiches wird gemäß Anhang I Nr. 2.1 Tabelle 1 der RL 2009/23/EG festgelegt. Die Waage zeigt zwar auch Werte unterhalb der Mindestlast an, diese zählen dann aber nicht mehr als geeicht. Für eichpflichtige Zwecke dürfen geeichte Waagen nicht unterhalb der Mindestlast betrieben werden, da der zulässige Fehler in diesem Bereich im Verhältnis zu der Masse des Wägeguts zu hoch wäre.

Mögliche Auswirkungen bezüglich der Wägung unterhalb der Mindestlast sollten bereits jetzt in den Unternehmen geprüft werden. Messungen von leichten Materialien wie z. B. Styropor oder Folien mittels Fahrzeugwaagen sind hier ggf. im kritischen Bereich und sollten auf die Abrechnung nach Dichte/Schüttgewicht umgestellt werden, da dies rechtskonform ist.

Weiterhin bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass der Wortlaut des § 26 Abs. 2 wie folgt angepasst wurde: „Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist. **Gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge dürfen zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden.**“